

LRS in der Sek II - NRW

Beitrag von „Kiray“ vom 6. November 2011 12:04

Zitat von Lillyfee

In meinen Augen: Falsch.

Der LRS-Erlass greift in NRW nur bis zur Klasse 10. Danach sind die Probleme allerdings nicht behoben.

Es besteht daher m.E. auch weiterhin das Anrecht auf einen Nachteilsausgleich in der Oberstufe.

Das lässt sich genau nachlesen in der **APO-GOSt §13 Abs. 7**

Quelle: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/...erstufe2010.pdf>

Danke! Das heißt doch aber auch, dass die Benotung wie bei den anderen Schülern gesetzt wird, nicht? Hab die betreffende Stelle fett markiert.

*(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. **Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.***